

**ÖSTERREICHISCHE  
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

**R E C H T S C H R O N I K 2011 – 1**

(Stand Juni 2011)

**Inhalt**

---

Abfallwirtschaft.....	2
Baurecht, Bauwesen.....	2
Energie.....	4
Gemeinderecht.....	5
Gemeindeverbände.....	7
Geodaten.....	7
Grundverkehr.....	8
Krankenanstalten.....	8
Land- und Forstwirtschaft.....	9
Natur- und Landschaftsschutz.....	10
<b>Raumplanung, Raumordnung.....</b>	<b>11</b>
Tourismus.....	15
Verkehr, Straßen.....	16
Wasser.....	17
Wohnungswesen.....	18

**Übersicht**

---

Im ersten Halbjahr 2011 gab es im Raumordnungsrecht der Länder beachtliche Neuerungen, wobei vor allem die umfangreichen Novellierungen des Raumordnungsgesetzes in Tirol sowie des Raumplanungsgesetzes in Vorarlberg erhebliche Änderungen und Verbesserungen brachten. Auch das NÖ ROG wurde im Berichtszeitraum geändert – wenn auch weniger umfangreich als im Westen Österreichs. In allen drei Bundesländern wurden gleichzeitig auch die entsprechenden Bauordnungen bzw. Baugesetze angepasst und teilweise umfangreich novelliert.

Auf Bundesebene wurden mit dem Abfallwirtschaftsgesetz und dem Wasserrechtsgesetz zwei wesentliche, raumrelevante Verwaltungsmaterien grundlegend überarbeitet.

## Abfallwirtschaft

### Gesetze

---

#### Bund

- Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG-Novelle 2010); BGBl. Teil I, Nr. 9/2011  
*Das Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 wird in 132 Punkten geändert.*
- Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird); BGBl. Teil I, Nr. 15/2011

#### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 32/2011  
*Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 wird in 17 Punkten geändert.*

#### Tirol

- Gesetz vom 9. Februar 2011, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 28/2011  
*Geändert werden unter anderem die Begriffsbestimmungen, Ziele und Grundsätze, Abfallwirtschaftskonzept und Eigentumsübergang.*

### Verordnungen

---

#### Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2011); BGBl. Teil II, Nr. 113/2011

#### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 29. März 2011, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 29/2011  
*Geändert werden die Bestimmungen für getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle, über die Einzugsbereiche und über Standorte für öffentliche Behandlungsanlagen.*

## Baurecht, Bauwesen

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 25/2011, 8200–18
- Änderung der NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 25/2011, 8200–59  
*Geändert werden die Bestimmungen für den unregulierten Baulandbereich: Ein Neu- oder Zubau eines Hauptgebäudes ist auf einem als Bauland, ausgenommen Bauland-Industriegebiet, gewidmeten Grundstück für das kein Bebauungsplan nur zulässig, wenn es in seiner Anordnung auf dem Grundstück oder in seiner Höhe (Bauklasse) von den in seiner Umgebung bewilligten Hauptgebäuden nicht abweicht.*

## Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2011); LGBl. für OÖ Nr. 34/2011  
*Unter anderem werden die Bestimmungen für Hochhäuser geändert.*

## Steiermark

- Gesetz vom 6. Juli 2010, mit dem das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Feuerungsanlagengesetz, das Steiermärkische Feuerpolizeigesetz 1985 und das Kanalgesetz 1988 geändert werden (Steiermärkische Baugesetznovelle 2010); LGBl. für die Stmk Nr. 13/2011  
*Im Baugesetz werden unter anderem die Begriffsbestimmungen, der Fernwärmeanschlussauftrag und die bautechnischen Vorschriften geändert.*

## Tirol

- Gesetz vom 17. März 2011, mit dem die Tiroler Bauordnung 2001 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 48/2011  
*Die Tiroler Bauordnung 2001 wird in 118 Punkten umfangreich geändert.*

## Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Bauproduktgesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 6/2011  
*Das Bauproduktgesetz wird in 15 Punkten geändert.*
- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 29/2011  
*Das VlbG Baugesetz wird in 22 Punkten geändert.*

## **Verordnungen**

---

### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. März 2011 über die energetischen Anforderungen an Bauten sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (Bautechnikverordnung-Energie – BTV-E); LGBl. für Slbg Nr. 37/2011  
*Für die besonderen Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Neubauten sind als charakteristische Größen für die Transmissionswärmeverluste, die Lüftungswärmeverluste, den außen induzierten Kühlbedarf, die passiven Solargewinne und die CO<sub>2</sub>-Emissionen die Linien Europäischer Kriterien (LEK-Linien) heranzuziehen. Die Berechnung der LEK-Werte hat gemäß der Anlage A zu erfolgen.*

### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. März 2011, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Steiermärkische Bautechnikverordnung 2011 – StBTV 2011); LGBl. für die Stmk Nr. 38/2011  
*Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65, umgesetzt.*

### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung; LGBl. für VlbG Nr. 18/2011  
*Die Bestimmungen für Aufzüge werden geändert.*

## **Kundmachungen**

---

### Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 2011 betreffend den Beitritt Steiermarks zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten; LGBl. für Bgld Nr. 32/2011

### Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 7. März 2011, Zl. -2V-VE-70/75-2011, betreffend das In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten; LGBl. für Ktn Nr. 29/2011
- Verordnung der Landesregierung vom 8. März 2011, Zahl: 7- AL-GVB-110/1/2011, über die Prüfung von Vorhaben durch die Ortsbildpflege-Sonderkommission (Bauarchitekturverordnung) LGBl. für Ktn Nr. 30/2011

*Bei bestimmten Vorhaben hat die Behörde im Rahmen der Vorprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung ein Gutachten der Ortsbildpflege-Sonderkommission einzuholen, wenn diese Vorhaben wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe (Höhe) von der örtlichen Bautradition abweichen.*

### Oberösterreich

- Kundmachung des Landeshauptmanns von Oberösterreich betreffend den Beitritt Steiermarks zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten; LGBl. für Oö Nr. 16/2011

### Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2001; LGBl. für Tirol Nr. 57/2011

## **Energie**

## **Kundmachungen**

---

### Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Feber 2011 betreffend die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz; LGBl. für Bgld. Nr. 11/2011  
*Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine zwischen den Vertragsparteien koordinierte Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 64 zu gewährleisten.*

### Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 3. Feber 2011, Zl. - 2V-VE-56/73-2011, betreffend die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz; LGBl. für Ktn Nr. 10/2011  
*Die Vertragsparteien verpflichten sich, entsprechend dieser Vereinbarung im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches Maßnahmen zu setzen, dass durch Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen der anzustrebende nationale Energieeinsparrichtwert nach Art. 2 bis zu den dort genannten Terminen erreicht werden kann.*

## Niederösterreich

- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz; LGBl. für NÖ Nr. 31/2011, 7820–0

## Oberösterreich

- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz; LGBl. für Oö Nr. 5/2011

## Salzburg

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz; LGBl. für Slbg Nr. 26/2011

## Steiermark

- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz; LGBl. für die Stmk Nr. 6/2011

## Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2011 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz; LGBl. für Slbg Nr. 5/2011

## Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz; LGBl. für VlbG Nr. 5/2011

## Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz; LGBl. für Wien Nr. 5/2011

## Gemeinderecht

### Gesetze

---

#### Tirol

- Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 3/2011  
*Die Gemeinde hat die ihr nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 obliegenden Aufgaben – mit Ausnahmen – im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.*
- Gesetz vom 17. November 2010, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 4/2011  
*Die Stadt hat die ihr nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 obliegenden Aufgaben – mit Ausnahmen – im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.*

## Verordnungen

---

### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Jänner 2011, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Olbendorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird; LGBl. für Bgld Nr. 7/2011  
*Aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing werden übertragen: Jene Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist, Bauten in Grünflächen sowie konsenslose oder -widrige Bauten.*
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 21. Feber 2011 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberwart vom 21. Oktober 2010, mit der Trennstücke von Grundstücken der KG Oberwart aus dem öffentlichen Gut entwidmet werden; LGBl. für Bgld Nr. 19/2011  
*Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberwart vom 21. Oktober 2010, mit der Trennstücke bestimmter Grundstücke aus dem öffentlichen Gut entwidmet werden, wird als gesetzwidrig aufgehoben.*
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. März 2011, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Kukmirn aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird; LGBl. für Bgld Nr. 26/2011  
*Aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing werden übertragen: Jene Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist, für Bauten in Grünflächen sowie bei konsenslosen oder -widrigen Bauten.*

### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 25/2011, 8200–18

### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Jänner 2011, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 4/2011  
*§ 1 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. April 2011, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 36/2011

### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 5. April 2011, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 40/2011  
*In der lit. b des § 1 wird die Wortfolge „Schönberg im Stubaital (Beschluss vom 17. Jänner 2011)“ eingefügt.*

### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch; LGBl. für VlbG Nr. 22/2011  
*Im § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Röns,“ das Wort „Satteins,“ eingefügt.*

## **Kundmachungen**

---

### Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 23. Mai 2011, Zl. -2V-LG-1039/4-2011, über die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 18. Mai 2006, Z 920-09- 4151/06, durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig; LGBl. für Ktn Nr. 51/2011

*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 3. Mai 2011, V 120,121/10-7, § 7 Abs. 2 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 18. Mai 2006, Z 920-09-4151/06, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, als gesetzwidrig aufgehoben.*

### Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Jänner 2011 über die Errichtung je einer zusätzlichen Ortschaft in den Katastralgemeinden Jöb und Stangersdorf mit dem Namen: „Jöb-Gewerbegebiet“ und „Stangersdorf-Gewerbegebiet“; LGBl. für die Stmk Nr. 5/2011

## **Gemeindeverbände**

### **Verordnungen**

---

#### Niederösterreich

- Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 16/2011, 1600/2–53

*Die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung wird in 13 Punkten geändert.*

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Urfahr-Umgebung über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband IN-KOBA Stern Gartl“) genehmigt wird; LGBl. für Oö Nr. 51/2011

## **Geodaten**

### **Gesetze**

---

#### Burgenland

- Gesetz vom 25. November 2010 über die Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur des Burgenlandes (Burgenländisches Geodateninfrastrukturgesetz - Bgld. GeoDIG); LGBl. für Bgld. Nr. 8/2011

*Die öffentlichen Geodatenstellen haben Metadaten für die bei ihnen in Verwendung stehenden oder für sie bereitgehaltenen Geodatensätze und Geodatendienste zu erstellen und entsprechend den Geodatensätzen und -diensten auf aktuellem Stand zu halten.*

## Steiermark

- Gesetz vom 15. Februar 2011 zur Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur in der Steiermark (Steiermärkisches Geodateninfrastrukturgesetz 2011 – StGeodIG); LGBl. für die Stmk Nr. 35/2011  
*Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung eines Rahmens zum Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur für Zwecke der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen sowie sonstiger Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.*

## Grundverkehr

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 (NÖ GVG 2007); LGBl. für NÖ 87/2011, 6800–3  
*Im § 18 Z. 1 wird nach dem Wort “Ehegatten” die Wortfolge “oder eingetragenen Partnern” eingefügt.*

## Krankenanstalten

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG); LGBl. für NÖ 47/2011, 9440–30
- Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG); LGBl. für NÖ 95/2011, 9440–31

#### Salzburg

- Gesetz vom 30. März 2011, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 50/2011

#### Steiermark

- Gesetz vom 12. April 2011, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999 – KALG geändert wird (KALG-Novelle 2011); LGBl. für die Stmk Nr. 44/2011

#### Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 7/2011  
*Das VlbG Spitalgesetz wird in 78 Punkten geändert.*
- Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 27/2011
- *Das VlbG Spitalgesetz wird in 30 Punkten geändert.*



## **Verordnungen**

---

### Salzburg

- Änderung der Verordnung, mit der Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Krankenanstalten erlassen werden; LGBl. für Slbg Nr. 14/2011  
*Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. Mai 2011, mit der der Salzburger Krankenanstalten- und Großgeräteplan geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 49/2011*

### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. März 2011 über die Feststellung des Bedarfs an Krankenanstalten; LGBl. für die Stmk Nr. 20/2011  
*Ziel der Bedarfsprüfung ist eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebotes unter Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung sowie Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit. Dieses Ziel ist bei jeder Bedarfsprüfung zu berücksichtigen.*

### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung des Spitalplanes; LGBl. für VlbG Nr. 26/2011

## **Land- und Forstwirtschaft**

---

### **Gesetze**

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem ein Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 erlassen werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2010); BGBl. Teil I Nr. 10/2011

#### Kärnten

- Gesetz vom 4. November 2010 über die Einrichtung einer Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung (Kärntner Agrarbehördegesetz – K-ABG); LGBl. für Ktn Nr. 3/2011  
*Die Vollziehung der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG) obliegt in erster Instanz dem Amt der Kärntner Landesregierung.*

#### Niederösterreich

- Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG); LGBl. für NÖ 86/2011, 6650–8  
*Im § 43 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.*

### Verordnungen

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. April 2011 über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten; LGBl. für Tirol Nr. 37/2011  
*Zur behördlichen Überwachung der Wälder, zur Sicherung der öffentlichen Interessen sowie zur Besorgung der Aufgaben der Förderung der Forstwirtschaft und der Beratung der Waldbewirtschaftler werden die in der Anlage angeführten Waldbetreuungsgebiete gebildet.*

## Natur- und Landschaftsschutz

### Verordnungen

---

#### Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Mai 2011, Zahl: 15-NAT-2013/62/2011, mit der das Gebiet zwischen der Landesgrenze bei Oberdrauburg bis zum Beginn des Draustaus Paternion östlich von Spittal a.d. Drau zum Europaschutzgebiet „Obere Drau“ erklärt wird; LGBl. für Ktn Nr. 49/2011  
*Diese Verordnung dient der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europaschutzgebiet Obere Drau vorkommenden Schutzgüter gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) und den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) bzw. der in der Anlage aufgelisteten Schutzgüter. Das Schutzziel ist daher die Erhaltung und die Wiederherstellung einer der längsten noch durchgängigen Fließstrecke Mitteleuropas und dessen Umland.*

#### Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Naturparks; LGBl. für NÖ Nr. 14/2011, 5500/50–12  
*Der Naturpark umfasst das in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesene Gebiet in den Gemeinden An-naberg, Gaming, Mitterbach am Erlaufsee, Puchenstuben und St. Anton an der Jeßnitz.*
- Aufhebung der Verordnung über die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeu-tung; LGBl. für NÖ Nr. 30/2011, 5500/5–1
- Änderung der Verordnung über die Europaschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 33/2011, 5500/6–5  
*Insbesondere werden die Anlagen A sowie die Anlagen 1 geändert.*

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der das Moorgebiet „Pfeiferanger“ im Ibmer Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird, geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 20/2011
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit welcher der Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen in den Gemeinden Eggelsberg und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgestellt werden, geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 21/2011  
*Die Verordnung wird in sieben Punkten geändert.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Untere Traun" als Europa-schutzgebiet bezeichnet wird; LGBl. für Oö Nr. 37/2011  
*Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Untere Traun“ ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ua. der in der Tabelle 1 angeführten Vo-gelarten und deren Lebensräume.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der die "Ettenau" in den Gemeinden St. Radegund und Ostermiething als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 49/2011
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Ettenau II" in den Gemeinden St. Radegund und Ostermiething als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschafts-pflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö Nr. 49/2011

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Ettenau" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö Nr. 50/2011

*In den Anlagen 1/1 und 1/2 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets sowie die verschiedenen Bestandszonen des Landschaftspflegeplans durch Pläne im Maßstab 1:5.000 dargestellt.*

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. Mai 2011 zur Änderung der Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Grenzen der Außen- und Kernzonen des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg festgelegt werden; LGBl. für Slbg Nr. 47/2011
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. Mai 2011, mit der die Siezenheimer-Au-Landschaftsschutzverordnung 1981 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 48/2011
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. Mai 2011, mit der die Untersberg-Pflanzenartenschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 52/2011  
*Die Grenzen des Pflanzenschutzgebietes entsprechen jenen des Landschaftsschutzgebietes Untersberg, wie sie sich aus § 1 der Untersberg-Landschaftsschutzverordnung 1981 ergeben.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011 über die Erklärung von Gebieten des Leibnitzer Feldes zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 34; LGBl. für die Stmk Nr. 15/2011  
*Diese Verordnung dient der Erhaltung der Eigenart und des Gepräges des landschaftlichen Charakters sowie der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente in dem im § 1 festgelegten Gebiet.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011 über die Erklärung des Riesachtales in den Schladminger Tauern zum Naturschutzgebiet Nr. XIV; LGBl. für die Stmk Nr. 16/2011  
*Zweck des Naturschutzgebietes Riesachtal ist es, die Natur- und Kulturlandschaft in ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit und Eigenart sowie der Eignung zur naturnahen Erholung zu erhalten.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ (AT 2209000) zum Europaschutzgebiet Nr. 38 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 23/2011
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. März 2011, mit der die Verordnung über die Erklärung des „Putterer Sees mit seiner Umgebung“ zum Naturschutzgebiet Nr. XX geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 28/2011

## Raumplanung, Raumordnung

### Gesetze

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (NÖ ROG 1976); LGBl. für NÖ 90/2011, 8000–24  
*Das NÖ ROG wird in zehn Punkten geändert. Unter anderem werden die Bestimmungen hinsichtlich Baulandwidmungen und Umgebungslärm, Windkraftanlagen, Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden im Grünland sowie die Gerichtszuständigkeit geändert.*

## Tirol

- Gesetz vom 17. März 2011, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 47/2011  
*Das TROG 2006 wird umfangreich in insgesamt 132 Punkten geändert. So werden unter anderem Aufgaben und Ziele der überörtlichen Raumordnung, die Koordinierung, Raumordnungsprogramme, Raumordnungspläne, örtliche Raumordnungskonzepte, Zweitwohnsitze, Baulandbilanz, Kostenbeiträge, Inhalt von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen neu geregelt.*

## Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 28/2011  
*Das VlbG Raumplanungsgesetz wird umfangreich in 44 Punkten geändert. Neu geregelt bzw. geändert werden unter anderem die Bestimmungen über den Umgang mit Grundeigentümern und der Bevölkerung im Planungsverfahren für örtliche Raumpläne, über Entschädigungsregelungen, über einen unabhängigen Sachverständigenrat sowie über privatwirtschaftliche Maßnahmen.*

## Verordnungen

---

### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2010, mit der die Verordnung, mit der Einkaufsorte festgelegt werden, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 1/2011  
*Im § 1 wird in der Aufzählung das Wort „Steinbrunn“ angefügt.*
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Feber 2011, mit der die Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008 geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 17/2011  
*Die Anlage der Planzeichenverordnung für digitale Flächenwidmungspläne 2008, LGBl. Nr. 33/2009, wird durch die Anlage der vorliegenden Verordnung ersetzt.*

### Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 23/2011  
*Die Widmung eines Grundstücks in der Stadtgemeinde Schärding mit einer Grundstücksfläche von 5.000 m<sup>2</sup> ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die bezeichnete Grundstücksfläche nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994, in denen keine Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung angeboten werden, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.200 m<sup>2</sup> verwendet werden darf.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 24/2011  
*Die Widmung eines Grundstückes in der Stadtgemeinde Vöcklabruck mit einer Grundstücksfläche von 17.164 m<sup>2</sup> ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die Grundstücksfläche nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994, in denen keine Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung angeboten werden und eingeschränkt auf „Möbel einschließlich Waren der Raumausstattung“ bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 20.000 m<sup>2</sup> verwendet werden darf.*

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Dezember 2010 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Eugendorf für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Eugendorf – Projekt an der B1 Wiener Straße); LGBl. für Slbg Nr. 6/2011  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in der KG Eugendorf für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Fachmärkte gemäß § 32. Abs. 3 Z 3 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.000 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. Dezember 2010 über die Bauten in Kleingartengebieten (Kleingartengebietsverordnung) und die Änderung der Verordnung über Bauten ohne Bauplatzerklärung; LGBl. für Slbg Nr. 8/2011  
*Als Bauten, die für die Nutzung einer im Flächenwidmungsplan als Kleingartengebiet (§ 36 Abs. 1 Z 2 ROG 2009) ausgewiesenen Grundfläche notwendig sind, sind nur zulässig: Bauten, die tagsüber dem Aufenthalt von Personen für die kleingärtnerische Nutzung und der gesicherten Aufbewahrung von Gartenwerkzeugen dienen; Gewächshäuser.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Jänner 2011 über die Darstellung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen (DarstVO); LGBl. für Slbg Nr. 10/2011  
*Die Eintragung der Planzeichen einschließlich der Begrenzungslinien der Flächenwidmungen hat unter Verwendung der in der Anlage 2 festgelegten Planzeichen mit den angegebenen Farben zu erfolgen; farbige Darstellungen sind vollflächig auszuführen, soweit nichts anderes festgelegt ist.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. Februar 2011 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Rauris für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Rauris – Projekt am Voglmaierweg); LGBl. für Slbg Nr. 20/2011  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung einer Teilfläche eines Grundstücks in Rauris für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. März 2011 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde St Gilgen am Wolfgangsee für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde St Gilgen – Projekt an der B 158 Wolfgangsee Straße); LGBl. für Slbg Nr. 34/2011  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Teilflächen von Grundstücken in St Gilgen für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. April 2011 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt an der Kreuzung Innsbrucker Bundesstraße/Stieglgleis); LGBl. für Slbg Nr. 44/2011  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Siezenheim II für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren gemäß § 32 Abs. 3 Z 5 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> zulässig.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 19. Jänner 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei am Brenner festgelegt wird; LGBL. für Tirol Nr. 7/2011
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Jänner 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pfons festgelegt wird; LGBL. für Tirol Nr. 8/2011
- Verordnung der Landesregierung vom 1. Februar 2011, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 10/2011  
*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung gelb dargestellte Teilfläche in Wörgl-Kufstein in die überörtliche Grünzone einbezogen wird sowie die in der Anlage zu dieser Verordnung grau-schraffiert dargestellten Teilflächen in Wörgl-Kufstein im Bereich Ostportal Unterflurtrasse Bruckhäusl, im Bereich Anschlussstelle Wörgler Boden, im Bereich zwischen Bahntrasse und Brixentaler Ache) und in Kirchbichl (Bereich Kreisverkehr) von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.*
- Verordnung der Landesregierung vom 11. Februar 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kematen in Tirol festgelegt wird; LGBL. für Tirol Nr. 11/2011
- Verordnung der Landesregierung vom 1. März 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kufstein festgelegt wird; LGBL. für Tirol Nr. 19/2011
- Verordnung der Landesregierung vom 1. März 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl festgelegt wird; LGBL. für Tirol Nr. 20/2011
- Verordnung der Landesregierung vom 1. März 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Erl festgelegt wird; LGBL. für Tirol Nr. 21/2011
- Verordnung der Landesregierung vom 29. März 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mariastein festgelegt wird; LGBL. für Tirol Nr. 43/2011
- Verordnung der Landesregierung vom 10. Mai 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pfaffenhofen festgelegt wird; LGBL. für Tirol Nr. 51/2011
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Mai 2011, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Zirl festgelegt wird; LGBL. für Tirol Nr. 52/2011  
*Für die Marktgemeinde Zirl wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt. Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.*
- Verordnung der Landesregierung vom 24. Mai 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Natters festgelegt wird; LGBL. für Tirol Nr. 54/2011

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals; LGBl. für VlbG Nr. 24/2011  
*Teilflächen in Höchst werden aus dem Geltungsbereich der Rheintal-Grünzone herausgenommen bzw. in diesen einbezogen.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals; LGBl. für VlbG Nr. 31/2011  
*Bestimmte Grundstücke in Koblach werden in den Geltungsbereich der Rheintal-Grünzone einbezogen.*

## **Kundmachungen**

---

### Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006; LGBl. für Tirol Nr. 56/2011

### Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die Aufhebung von Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG Nr. 19/2011  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 4. März 2011, G 13/10 die Wortfolge „ , c) im Vertrauen auf einen rechtswirksamen Flächenwidmungsplan für den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder dessen Erwerb im Wege einer bäuerlichen Erbteilung ein entsprechender Baugrundpreis als Gegenleistung erbracht bzw. zugrunde gelegt worden ist und die Bebauung durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes verhindert wird“ in § 27 Abs. 3, die Wendung „und c“ in § 27 Abs. 4 sowie die Wortfolge „und des Abs. 3 lit. c“ in § 27 Abs. 5 lit. b des Vorarlberger Gesetzes über die Raumplanung, LGBl. Nr. 39/1996, als verfassungswidrig aufgehoben.*

## **Tourismus**

### **Gesetze**

---

#### Salzburg

- Gesetz vom 15. Dezember 2010, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 23/2011  
*Das Salzburger Tourismusgesetz wird in sieben Punkten geändert.*

### **Verordnungen**

---

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 40/2011  
*Im § 2 wird nach der Tourismusgemeinde "Eferding" die Tourismusgemeinde "Eidenberg" und nach der Tourismusgemeinde "Oberneukirchen" die Tourismusgemeinde "Ottenschlag im Mühlkreis" eingefügt.*

## Verkehr, Straßen

### Gesetze

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (23. StVO-Novelle); BGBl. Teil I Nr. 34/2011  
*Die StVO wird in 12 Punkten geändert.*

#### Kärnten

- Gesetz vom 4. November 2010, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 2/2011  
*Der Verlauf der B82 Seeberg Straße wird geändert.*

#### Tirol

- Gesetz vom 17. März 2011, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 50/2011  
*Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz wird in 19 Punkten geändert.*

### Verordnungen

---

#### Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Aderklaa, Raasdorf, Deutsch-Wagram, Parbasdorf, Markgrafneusiedl, Gänserndorf, Obersiebenbrunn, Untersiebenbrunn, Lasee und Marchegg; BGBl. Teil II Nr. 37/2011
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Holabrunn, Grabern, Wullersdorf und Guntersdorf; BGBl. Teil II Nr. 38/2011
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufs für die Errichtung der Bahnstromleitung Graz – Werndorf; BGBl. Teil II Nr. 85/2011

#### Niederösterreich

- Verordnung über das Landesstraßenplanungsgebiet B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost Teil 2; LGBl. für NÖ 10/2011, 8501/5–0

#### Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Verordnung, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A 1 West Autobahn angeordnet wird, geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 25/2011

#### Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 2. März 2011, mit der die Tauern Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 36/2011



## Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. April 2011, mit der auf bestimmten Abschnitten der A 12 Inntal Autobahn eine immissionsabhängige Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eingeführt wird; LGBl. für Tirol Nr. 36/2011

## **Kundmachungen**

---

### Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes; LGBl. für Tirol Nr. 58/2011

## **Wasser**

### **Gesetze**

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird; BGBl. Teil I Nr. 14/2011  
*Das WRG wird umfangreich in insgesamt 71 Punkten geändert.*

### **Verordnungen**

---

#### Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung (Wasserstraßen-Verkehrsordnung – WVO) geändert wird; BGBl. Teil I Nr. 14/2011

#### Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 2011, mit der das Schongebiet Purbach am Neusiedler See zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird; LGBl. für Bgld Nr. 44/2011  
*Zum Schutz der in der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See bestehenden Brunnenanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland sowie zur Sicherung der Grundwasservorkommen zur Trink- und Nutzwasserversorgung im Verbandsbereich wird in Purbach und in Breitenbrunn das dargestellte Grundwasserschongebiet bestimmt.*

#### Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Fristen gemäß § 33g Wasserrechtsgesetz 1959); LGBl. für NÖ 97/2011, 6950/30–1  
*Die Erstreckung der Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 endet entweder mit In-Kraft-Treten einer Maßnahmenverordnung gemäß für den von einer Einleitung betroffenen Grundwasserkörper oder mit der Möglichkeit zum Anschluss an eine öffentliche Kanalisation, jedoch spätestens am 22. Dezember 2015.*

#### Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 15. Dezember 2010, mit der die Schongebietsverordnung St Georgen geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 3/2011  
*Im § 1 werden nach dem Klammerausdruck „(Gemeinde St Georgen bei Salzburg)“ die Worte „und der Gemeinde Bürmoos“ eingefügt.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. Dezember 2010, mit der geeignete Methoden und Betriebsweisen für die Abwassersammlung und -beseitigung von Almgebäuden festgelegt werden (Almgebäude-Abwasser-Verordnung – AAV); LGBl. für Slbg Nr. 9/2011

#### Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. März 2011 zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Absam, Hall in Tirol und Mils (Wasserschongebiet Halltal); LGBl. für Tirol Nr. 35/2011  
*Zum Schutz der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Hall in Tirol sowie der Gemeinden Absam und Mils wird im Halltal, im Gebiet der Gemeinden Absam, Gnadenwald, Scharnitz, Thaur und Vomp, das in der Anlage 1 dargestellte, rot umrandete Gebiet als Wasserschongebiet festgelegt.*
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Mai 2011 über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen in Tirol; LGBl. für Tirol Nr. 53/2011

## Wohnungswesen

### Gesetze

---

#### Steiermark

- Gesetz vom 14. Dezember 2010, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung (Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz – StMSG) erlassen und das steiermärkische Sozialhilfegesetz und das steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert werden; LGBl. für die Stmk Nr. 14/2011

### Verordnungen

---

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Februar 2011, mit der die Verordnung über die Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Burgenländische Mindeststandardverordnung - Bgld. MSV) geändert wird; LGBl. für Bgld Nr. 15/2011  
*Die monatlichen Mindeststandards für Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden geändert.*

#### Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 23. 05. 2011, Zl. 4- WuS-3/1-2011, mit der das höchstzulässige Jahreseinkommen (Familieneinkommen) gemäß Anlage I des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 60/1997, valorisiert wird; LGBl. für Ktn Nr. 45/2011

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Eigenheim-Verordnung 2008 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 54/2011
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Fertigstellungsförderungsverordnung 2008 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 55/2011

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Jänner 2011 über die ergänzende Wohnbedarfshilfe gemäß dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz (Mindestsicherungsverordnung-Wohnbedarfshilfe – MSV-W); LGBl. für Slbg Nr. 12/2011

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. März 2011, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 26/2011
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 2011, mit der die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 41/2011